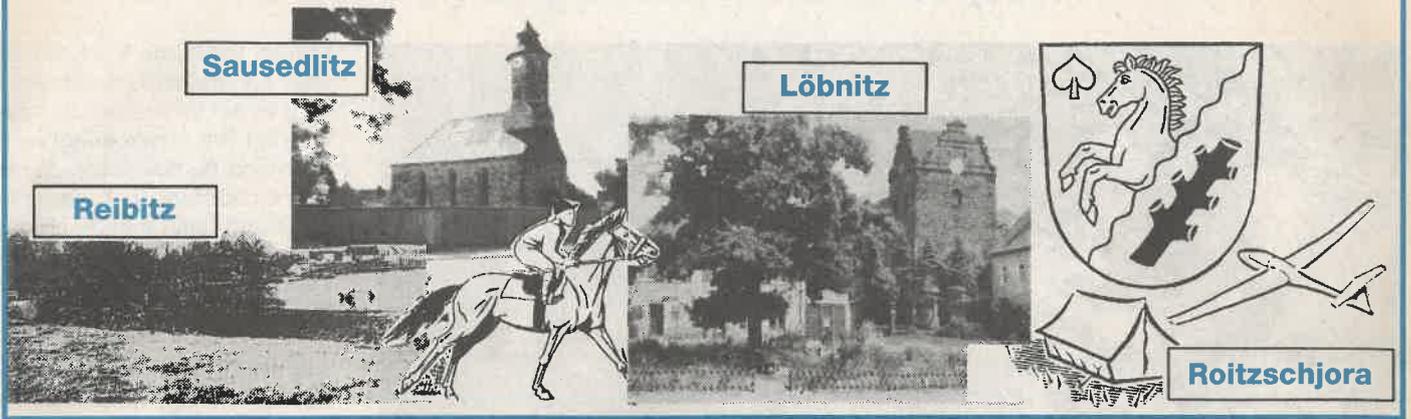


Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz



Jahrgang 2005

Freitag, den 18. Februar 2005

Nummer 2



*Mit viel Freude feierten die Schülerinnen und Schüler
unserer Grundschule ihren Fasching*

Sängerkränzchen mit Ehrung der Jubilare



v. l. n. r.

Mario Schwarz, Frank Baranowsky,, Erich Schneider, Peter Banderlow, Konrad Wohlschläger, Arno Winnemund.

Auch in diesem Jahr ehrten die Löbnitzer Sänger wieder ihre Jubilare. Einer lieb gewordenen Tradition folgend geschah das im Rahmen des Sängerkränzchens des Männergesangsver-

eins Löbnitz 1860 e. V. Für die Organisation und Unterhaltung war diesmal der erste Bass verantwortlich. Zum Fest waren alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder ein-

geladen. Nach einem köstlichen Abendessen wurden Mario Schwarz, Frank Baranowsky, Erich Schneider, Peter Banderlow, Konrad Wohlschläger, Arno Winnemund und in Abwesenheit Johann Böhm mit Ehrenurkunden, Sängernadeln und Blumen und natürlich auch mit viel herzlichem Beifall für ihre langjährige Mitgliedschaft im Männerchor geehrt.

Viel Spaß gab es dann beim Kulturprogramm, das unter dem Motto: „Warum in die Ferne schweifen...?“ stand.

Alle Sänger des ersten Basses waren in die Gestaltung einbezogen. Der rote Faden stellte dar: Die Sängerrunde ist unzu-

frieden mit ihrem Liedgut und dem kulturellen Umfeld. Also geht es auf Weltreise: Bei spanischen Rhythmen erlebt man Flamenco, bei italienischer Musik eine Gondelfahrt in Venedig, in Russland tanzt man nach der Volksweise Kalinka und auf Hawaii genießt man das Hula-Hula-Flair.

Das alles ist zwar wunderschön, aber die richtige Musik für den Chor findet man erst in deutschen Ländern, im erzgebirgischen Reifland, d. h. in der Heimat des Chorleiters Dieter Graupner und des dort heimischen Patenchores.

Und so schließt sich dann der Kreis. Alles wurde mit viel Spaß und persönlichem Engagement vorgespielt und sorgte für Heiterkeit. Natürlich konnte auch nach Herzenslust getanzt werden. Und für Leckermäuler war auch gesorgt, denn die Frauen der Bassisten hatten ein tolles Kuchenbüfett gesponsert, selbstverständlich alles hausgebacken. Wer könnte da wohl widerstehen?

Die Freude des Abends muss nun aber auch ein Weilchen vorhalten, denn der Chor hat ja auch ernsthafte Arbeit zu leisten.

Am 05.02.2004 zur Jahreshauptversammlung wurde der Vorstand wieder bestätigt, und nun geht es daran, alle gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Ein Schwerpunkt in diesem Jahr wird das Chorjubiläum im Juni zu dem der Männerchor viele Gastchöre nach Löbnitz eingeladen hat.



Dirk Rudolph und Horst Mieth tanzen Flamenco



Vier Grundschullehrer verabschiedet

Im vergangenen Kalenderjahr 2004 nahmen vier Grundschullehrer Abschied vom aktiven Dienst. Aufgrund der geringeren Schülerzahl kam aber nur eine neue Lehrerin, Frau Nagel, nach Löbnitz. Was haben uns die vier Ruheständler zu sagen?

Am 1. März 2004 begann die passive Phase der Altersteilzeit von Frau Karin Schlie. Nach 43 Dienstjahren kann sie sich jetzt ihren Alltag so einrichten, wie es ihr gefällt. Der Ruhestand ist wohl aber mehr ein Unruhestand, denn fast jeder Tag ist reichlich ausgefüllt. Da ist ein Chor, in dem sie seit vielen Jahren singt, da wird für die Zeitung geschrieben, da ist ein Garten und da ist eine Familie mit Kindern und Enkeln. Ein bisschen Zeit bleibt dann auch noch zum Lesen und Reisen. Was gibt es zur Dienstzeit zu sagen? Studiert hat sie in Altenburg. Mit 18 Jahren stand sie bereits vor der Klasse, denn Lehrer wurden 1961 verstärkt gebraucht, sodass die Studienzeit von 4 Jahren auf 2 Jahre direkt und ein Jahr Lehramtsanwärterzeit verkürzt wurde. Mit dieser Ausbildung wurde man erst durch die Praxis zum richtigen Lehrer.

Die ersten zwei Dienstjahre war sie in Delitzsch tätig, dann 1963 kam sie nach Löbnitz. 29 Jahre in Folge war sie hier tätig. Deutsch und Werken haben Generationen von Löbnitzern bei ihr gehabt. Nach 1989 erfolgte eine Odyssee durch eine Vielzahl von Schulen des Kreises. Schließlich führte die Spur doch wieder zurück zur Grundschule Löbnitz.

Rückblickend schätzt Frau Schlie ein:



Ich freue mich, vielen Kindern geholfen zu haben, einen guten Platz im Leben zu finden. Neben der Herausbildung geistiger Fähigkeiten habe ich auch immer viel Wert auf die Charakterbildung meiner Schüler gelegt. Ich glaube, das wirkt nach. Lehrer ist ein Kräfte zehrender, aber auch schöner Beruf.

Nach 40 Dienstjahren beendete Frau Ulrike Altenberger zum Schuljahresende 2004 ihre Dienstzeit (1964/2004). Studiert hatte sie in Leipzig.



Das erste Jahr unterrichtete sie in Wiedemar, dann kam sie in ihren Heimatort Reibitz, wo sie bis zur Zusammenlegung der Grundschule Reibitz und Löbnitz tätig war. Dann war Löbnitz ihr Dienstort.

Für Frau Altenberger war Lehrer schon immer ein Traumberuf. Sie war mit Herz und Seele Klassenleiter. Neben Deutsch und Mathematik unterrichtete sie besonders gern und über viele Jahre Kunsterziehung. Im Lehrerkollegium war sie als Fachzirkelleiter tätig, d. h. sie organisierte die Fortbildung der Grundschullehrer an ihrer Schule.

Der Abschied vom Beruf fiel ihr und ihren Schülern sehr schwer, aber ihrer Gesundheit tat er gut. Nun hat sich ihr Gesundheitszustand stabilisiert und sie hat Zeit für ihre Hobbys. Jetzt bleibt Raum zum Lesen und Reisen. Auch für die Familie, insbesondere die Enkel und für Haus, Hof und Garten hat sie jetzt die nötige Muse.

Das Ende der Sommerferien 2004 war auch das Ende der Dienstzeit von Frau Gisela Kubrat. 41 Jahre - von 1963 bis 2004 - war sie an der Schule in Löbnitz, vorwiegend als Mathematiklehrer, tätig.



Studiert hat sie in Leipzig am IFL Grundschullehrer, aber es fehlten Mth-Lehrer im Land, und so hing sie noch ein Jahr an und erwarb die Lehrbefähigung für das Fach Mathematik in der Mittelschule.

Daraus ergibt sich auch, dass sie vorwiegend dieses Fach unterrichtete. Wer vermag wohl zu schätzen, wie vielen Löbnitzern sie das 1 x 1 beibrachte? Ihre besondere Vorliebe gehörte der Geometrie.

„Das ist der Ursprung der Mathematik und schult Denken und mathematisches Verständnis. Im selbstständigen Tätigsein begreifen die Kinder am besten die Zusammenhänge. Und was durch ein Aha-Erlebnis erkannt wurde, bleibt doch viel besser im Kopf als stur auswendig Erlerntes“, weiß sie zu erzählen.

Das Berufsleben hat ihr viel abverlangt, denn da gab es auch noch eine große Familie mit all den Sorgen, die 3 Kinder machen, und die Gesundheit spielte nicht immer so mit, wie man es sich wünscht. Aber sie ließ sich da nicht unterkriegen und stand ihre(n) Mann) Frau. Nach der Wende übernahm sie die Funktion des stellvertretenden Schulleiters und schaute nie auf die Uhr bei schulischen Belangen.

So ganz nebenbei entdeckte sie auch noch ihre Liebe zur Computertechnik, und war in der Schule stets der Ansprechpartner auf diesem Gebiet.

Ihr Fazit: „Das Berufsleben war nicht leicht, aber es hat sich gelohnt.“

Im Dezember 2004 beendete Frau Luise Jahno nach 42 Jahren (1962/2004) ihren Dienst als Grundschullehrer. Nach einem Studium am IFL Leipzig (ähnlich wie bei Frau Schlie) stand sie mit 19 Jahren vor den Schülern. Ihren Start ins Berufsleben hatte sie in Wölkau.



Der Weg führte über Selben und Spröda schließlich nach Reibitz, wo sie bis zur Zusammenlegung der Grundschulen Löbnitz und Reibitz unterrichtete.

Dann war Löbnitz ihr Dienort. Neben Deutsch und Mathematik gehörte ihre große Liebe dem Musikunterricht. Mit ihrem Schulchor, den sie Jahrzehnte leitete, hatte sie viele Programme zur Freude der Eltern, Rentner, Schüler und... gestaltet. Und noch einer anderen Herausforderung hat sie sich gestellt. Als Englischlehrer fehlten, war sie bereit neben der täglichen Unterrichtsarbeit ihre Lehrbefähigung für das Fach Begegnungssprache Englisch zu erwerben. Und Begegnungssprache hat sie sehr freudvoll unterrichtet. Da gab es oft etwas zu lachen für Schüler und Lehrer.

Doch nun ist der Abschiedsschmerz vom Beruf vorbei, und Frau Jahno kann ihren Ruhestand genießen. Zu ihren Hobbys gehört nach wie vor das Musizieren. Sie spielt gern mal auf dem Keyboard. Auch das Lesen kommt nicht zu kurz. Zu den Höhepunkten ihres Lebens gehören aber Reisen in die Berge, besonders Tirol erobert sie zu Fuß. Aber an ihre Zeit als Lehrerin denkt sie gerne zurück, das wird auch immer so bleiben.



25

Ein Ehepaar aus unserer
Gemeinde
feierte das Fest
der „Silbernen Hochzeit“
Klaus und Petra Hinterthür
am 26.01.2005
aus Roitzschjora
Herzliche Glückwünsche
überbrachte die Bürger-
meisterin und wünschte
dem Paar noch viele
schöne, gemeinsame
Jahre.

Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Seit dem 1. Februar 2005 gibt es in Löbnitz, Am Wolfsgraben 1a (das ist die Verbindungsstraße zwischen Zschernweg und Mittelstraße), einen kleinen, hübschen Laden: „F. Küsters Land-Laden“. Die Öffnungszeiten sind kundenfreundlich; Montag bis Freitag 8.30 Uhr/13.30 Uhr und 15.00 Uhr/18.30 Uhr Samstag 9.00 Uhr/12.00 Uhr und 13.00 Uhr/17.00 Uhr.

Telefonisch sind die Besitzer unter: 034208/72122 zu erreichen. Wie der Name Land-Laden verspricht, wird ein breit gefächertes Angebot offeriert: Putzmittel aus unserer Region (Dreco, Wofolor,...). Kleinwerkzeuge für Haus und Garten, Fahrradersatzteile, kleine Elektrogeräte für Haushalt und handwerkliche Arbeiten, Geschenkartikel und Dekoration für die jeweils aktuellen Festtage u. a. m. Zurzeit gibt es hübsche Osterartikel. Wenn es besondere Wünsche gibt, können Bestellungen laut Katalog erfolgen.

Die Lieferung gibt es dann schnell und ohne Expressaufschlag, das heißt man braucht nicht erst in die Stadt zu fahren, um z. B. eine Schubkarre zu kaufen. Gartenmöbel kann man auf diese Art auch erwerben.



Bürgermeisterin G. Prautzsch überbrachte Frank Küster die besten Wünsche der Gemeindeverwaltung zur Eröffnung seines Geschäftes

Wer also den Laden noch nicht entdeckt hatte, sollte sich einmal die Zeit für einen Besuch nehmen. Zur Eröffnung gab es viele Besucher, die nette Glückwünsche überbrachten, unter ihnen auch unsere Bürgermeisterin Gerda Prautzsch. Familie Frank Küster möchte sich bei allen noch einmal recht herzlich bedanken.

Bitte recht freundlich

Bei vielen Bürgern ist es jetzt soweit, dass der Personalausweis oder der Reisepass abläuft und ein neuer beantragt werden muss. Vielleicht muss man sich auch bewerben. Dazu braucht man unbedingt Passbilder. Bisher war dazu eine Fahrt in die Stadt notwendig. Diesen Stress kann man sich jetzt ersparen, denn Passfotos kann man neuerdings bei der Fahrschule Andre und Horst Marggraf machen lassen.

Wie, was, wann, wo - das erfährt man entweder telefonisch bei der Fahrschule Marggraf direkt Tel. (034208) 71242 oder im Verkaufsladen Ihme in Sausedlitz.

Für Leute, die schlecht laufen können oder es sehr bequem lieben, sind auch Hausbesuche dazu möglich. Das Angebot der Fahrschule Marggraf wird in Kürze auch noch für Fahrerlaubnisbewerber erweitert, denn es werden dann noch Sehtest und Erste-Hilfe-Kurse durchgeführt.

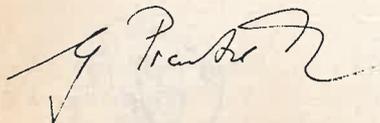
Die möglichen Termine werden demnächst bekannt gegeben.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
gemäß § 76 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2005 mit allen Planteilen in der Zeit vom 03.03. - 11.03.2005 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, öffentlich ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum 22. 03.2005 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Löbnitz, den 18.02.2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Einwohnermeldeamt Löbnitz
Parkstraße 15, 04509 Löbnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1987 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahres 1987 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden

Einwohnermeldeamt Löbnitz

Parkstraße 15
04509 Löbnitz

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Löbnitz, den 24.01.2005

Ihr Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Az: 64-8823.12-07.01-19040

Vom 18. Januar 2005

Die Firma Pellapro Schweineproduktion GmbH Wellaune, Eilenburger Str. 1 in 04849 Wellaune beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Läuferaufzuchtanlage am Standort Ortsverbindungsstraße Wannewitz/Reibitz in 04509 Schönwölkau, OT Brinnis, Gemarkung Brinnis, Flur 6, Flurstück 22/39 nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 sowie Ziffer 7.1 Spalte 1 Buchstabe i des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), in der derzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur getrennten Aufzucht von Ferkeln von 10 kg bis weniger als 30 kg Lebendgewicht mit einer Kapazität von 13.155 Tierplätzen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2006 vorgesehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 3b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Ziffer 7.9.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hiermit wird das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

14. Februar 2005 bis einschließlich 14. März 2005

zur Einsichtnahme im

- Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Umwelt, Braustraße 2 in 04107 Leipzig im Zimmer 406,

sowie bei der

- Gemeindeverwaltung Schönwölkau, Parkstraße 11 in 04509 Schönwölkau,

- Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15 in 04509 Löbnitz und

- Stadtverwaltung Delitzsch, Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 30 in 04509 Delitzsch im Zimmer 328 während der Dienstzeiten aus und können in dieser Zeit dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist

vom 14. Februar 2005 bis einschließlich 29. März 2005

schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem

Erörterungstermin am 21. April 2005, 10.00 Uhr

im Saal Badrina in 04509 Badrina in öffentlicher Sitzung erörtert. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG der Antragstellerin zugestellt. Die Zustimmung an Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Leipzig, den 18. Januar 2005

Regierungspräsidium Leipzig

Geisler

Abteilungsleiter Umwelt

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger von Reibitz

der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) AZ: 12-07.01-19040 vom 18. Januar 2005 betreffend der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Läuferaufzuchtanlage zum Standort Ortsverbindungsstraße Wannowitz/Reibitz können auch am Sonnabend, dem 26. Februar 2005, im Mehrzweckgebäude Reibitz (im so genannten Renterraum) in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr eingesehen werden.

Löbnitz, den 14. Februar 2005

Gerda Prautzsch

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2005 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz sowie die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz beschlossen (aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004).

Die nachfolgend abgedruckten Satzungen möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. G. Prautzsch

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

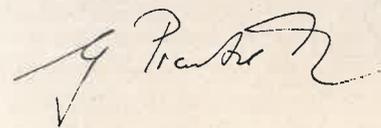
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 31.01.2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz

Aufgrund des Artikel 1 § 15 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 31. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Löbnitz“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus

- der **Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz** mit der aktiven Abteilung Löbnitz, der Löschgruppe Roitzschjora, der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung
- der **Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Reibitz** mit der aktiven Abteilung, der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung
- der **Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Sausedlitz** mit der aktiven Abteilung, der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Sie ist mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen betraut. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes enthaltenen Aufgaben hinaus wahrnehmen.

(4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 20 Dienste durchzuführen.

(5) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr und
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im Übrigen gilt Artikel 1 § 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen. Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet i. S. von Artikel 1 § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.

(3) Aufnahmegehesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegehesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend Artikel 1 § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Über die Entlassung entscheidet die Wehrleitung.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch die Wehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ausgeschlossen werden.

(6) Der Ortswehrleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich

tätigen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(4) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Anordnung des Ausschlusses oder
- den Ausschluss veranlassen.

Der Ortswehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Gemeinde führen die Namen

„Jugendfeuerwehr Löbnitz“

„Jugendfeuerwehr Reibitz“

„Jugendfeuerwehr Sausedlitz“

Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
6. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss und wird auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung mit einzubeziehen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

(1) Der Ortswehrleiter kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss und
- Wehrleitung

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters. Die Hauptversammlung wählt den Feuerwehrausschuss und die Wehrleitung.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden (dem Feuerwehrausschuss Löbnitz gehört zusätz-

lich noch der Wehrleiter der Löschgruppe Roitzschjora an) und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr aus bis zu sechs in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Stellvertreter des Ortswehrleiters, Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmenberechtigung von Amtes wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil, soweit sie nicht in diesem Ausschuss gewählt sind.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienstplanung, Einsatzplanung und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.

Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören jeweils der Wehrleiter und sein Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehren werden von den jeweiligen Ortswehrleitern geleitet.

Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortswehren in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach Artikel 1 § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der stellvertretende Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter hat den Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Gemeindeführer, sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung der Ortswehrleiter bzw. des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer

(1) Die Abteilungsleiter werden von den Angehörigen der Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und durch den Feuerwehrausschuss bestätigt.

(2) Als Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des Artikel 1 § 18 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen erfüllen.

(3) Die Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(4) Die Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte

(1) Schriftführer und Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kasernenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,- Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach Artikel 1 § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Als Gemeindeführer kann nur ein Ortswehrleiter gewählt werden.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Gemeindeführer bzw. Ortswehrleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder Ortswehrleiters oder eines Stellvertreters nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist von den Ortsfeuerwehrlern bzw. dem Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Wehrleitung ein.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

§ 17

Aufwandsentschädigungen

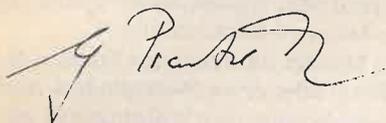
(1) Folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Artikel 1 § 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen:

- a) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz -
Ortsteil Löbnitz, 30,00 Euro
monatlich
die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz -
Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz 25,00 Euro
monatlich
und der Wehrleiter der Löschgruppe im
Ortsteil Roitzschjora 20,00 Euro
monatlich
- b) der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz
Ortsteil Löbnitz, 15,00 Euro
monatlich
die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz -
Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz 10,00 Euro
monatlich
- c) der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen
Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, 20,00 Euro
monatlich
der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen
Feuerwehr Löbnitz -
Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz 15,00 Euro
monatlich

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Löbnitz, den 31.01.2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren- erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 31. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit

der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Kostenersatzung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für überörtliche Einsätze kann die Gemeinde nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Erstattung der Kosten verlangen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht wurden, zu erstatten.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.

Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehr entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz oder die Leistung erfolgt ist.

(3) Kostenerstattungspflichtig für Leistungen nach § 5 dieser Satzung ist die Gemeinde, der Hilfe geleistet worden ist.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

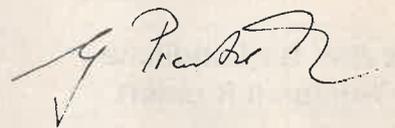
Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Löbnitz, den 31.01.2005




G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Anlage zur Erstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personalkosten	
1.1.	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	23,00 Euro/Stunde
2.	Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschfahrzeug TLF 16	95,00 Euro
2.1.2.	Löschfahrzeug TLF 8/18	93,00 Euro
2.1.3.	Löschfahrzeug LF 16/12	92,00 Euro
2.1.4.	Löschfahrzeug LF 16 TS W 50	98,00 Euro
2.1.5.	Löschfahrzeug LF 8	68,00 Euro
2.1.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	55,00 Euro
2.2.	Anhängefahrzeuge	
2.2.1.	Schlauchanhänger (STA)	30,00 Euro
2.2.2.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	30,00 Euro
2.2.3.	Beleuchtungsanhänger	30,00 Euro
2.2.4.	CO2-4 Flaschen-Anhänger	30,00 Euro
2.2.5.	Anhängeleiter	30,00 Euro
2.2.5.	Transportanhänger 600 l	30,00 Euro
2.2.7.	Transportanhänger (Kasten)	7,50 Euro
2.2.8.	Lichtmastanhänger	50,00 Euro
2.3.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.3.1.	Tragkraftspritze TS 8	18,00 Euro
2.3.2.	Atemschutzgeräte	18,00 Euro
2.3.3.	Atemschutzmaske	16,00 Euro
2.3.4.	Be- und Entlüftungsgerät	13,00 Euro
2.3.5.	Notstromaggregat	16,00 Euro
2.3.6.	Kettensäge	12,00 Euro
2.3.7.	Monitor	7,50 Euro
2.3.8.	Hochdrucklöschleinrichtung	18,00 Euro
2.3.9.	Tauchpumpe TP 4	14,00 Euro
2.3.10.	Tauchpumpe TP 8	20,00 Euro
2.3.11.	Schlauchboot mit Motor	26,00 Euro
2.3.12.	Schlauchboot ohne Motor	10,00 Euro
2.3.13.	RTB II	35,00 Euro
2.3.14.	Rettungsschere und Spreizer, Zylinder einschließlich Aggregat	20,00 Euro
2.3.15.	Gas- und Säureschutzanzug (Preis pro Einsatz)	33,00 Euro
2.3.16.	Hitzeschutzanzug	33,00 Euro
2.3.17.	Leitern aller Art	16,00 Euro
2.3.18.	B- oder C-Schlauch	5,00 Euro
2.3.19.	Trennschleifer elektrisch	10,00 Euro
2.3.20.	Trennschleifer mit Verbrennungsmotor	15,00 Euro

2.3.21.	Luftheber	10,00 Euro
2.3.22.	Sprungretter	10,00 Euro
2.3.23.	Seilwinde	30,00 Euro
3.	Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr	
3.1.	Pflege und Reparaturen	
3.1.1.	Einbinden von Druckkupplungen	3,50 Euro
3.1.2.	Einsetzen von Dichtungen und Sprengringen	2,00 Euro
3.1.3.	Einbinden von Verschraubungen	2,00 Euro
3.1.4.	Verbrauchsmaterial (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel usw. werden nach den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt)	

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen informiert

Ankündigung eines Grenztermins

gemäß § 14 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG)

Zur Sicherstellung der Verfahrensgebietsgrenze im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Goitzsche (DZ/LN9 1. Ab.) beabsichtigt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1, 2; § 15 und § 29 Abs. 4 SächsVermG die Flurstücksgrenzen der an dieser Verfahrensgebietsgrenze liegenden Flurstücke zu bestimmen, in dem die im Kataster festgelegten Flurstücksgrenzen überprüft, und sofern notwendig und erforderlich wieder in die Örtlichkeit übertragen werden.

Betroffen sind folgende innerhalb des Verfahrensgebietes liegende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz	
Gemarkung Löbnitz Flur 5:	198, 99, 100, 101, 102, 103, 109/5, 109/8, 110/5, 111, 342/108, 353/109, 420/112, 421/112, 422/112 und 423/112
Gemarkung Löbnitz Flur 6:	14/1, 15/1, 16/1, 23/1, 39/2, 141/18, 147/19, 148/20, 153/21 und 154/22
Gemarkung Löbnitz Flur 7:	4/4, 5/1, 6/2, 7/9, 7/12, 7/15, 8/7, 8/9, 11/12 und 23/4

und folgende außerhalb des Verfahrensgebietes von außen angrenzende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz	
Gemarkung Löbnitz Flur 5:	82/11, 90/5 und 409/82
Gemarkung Löbnitz Flur 6:	13, 37/70, 38/3, 38/6 und 38/7
Gemarkung Löbnitz Flur 7:	2/2, 2/11, 2/12, 2/13, 21/3, 21/6, 22/1 und 22/3
Gemarkung Löbnitz Flur 8:	79/1

Als Eigentümer eines der innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden oben genannten Flurstücke sind Sie Beteiligter und als Eigentümer der an das Neuordnungsgebiete angrenzenden Flurstücke sind Sie Nebenbeteiligter des Verwaltungsverfahrens. Ihnen wird der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen.

Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des SächsVermG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet

am Montag, dem 7. März 2005 um 8.00 Uhr in Löbnitz
Treffpunkt: Bitterfelder Straße (L 12) am Ortsausgang Löbnitz - Richtung Pouch statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Trefflich
Referatsleiter

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen informiert

Ankündigung eines Grenztermins

gemäß § 14 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG)

Zur Sicherstellung der Verfahrensgebietsgrenze im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Goitzsche (DZ/LN9 2. Ab.) beabsichtigt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1, 2; § 15 und § 29 Abs. 4 SächsVermG die Flurstücksgrenzen der an dieser Verfahrensgebietsgrenze liegenden Flurstücke zu bestimmen, in dem die im Kataster festgelegten Flurstücksgrenzen überprüft, und sofern notwendig und erforderlich wieder in die Örtlichkeit übertragen werden.

Betroffen sind folgende innerhalb des Verfahrensgebietes liegende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz	
Gemarkung Löbnitz Flur 5:	86/2, 89/6, 92/5, 115/1, 126/58 und 126/62

und folgende außerhalb des Verfahrensgebietes von außen angrenzende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz	
Gemarkung Löbnitz Flur 5:	82/8, 82/11, 84/1, 84/17, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 85/10, 85/11, 85/12, 85/13, 86/4, 87/3, 116/11, 125/2, 126/18, 126/42, 126/43, 126/44, 126/46, 126/48, 126/49, 126/56, 301/83, 303/84 und 78/86
Gemarkung Löbnitz Flur 10:	27/1, 32 und 33

Als Eigentümer eines der innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden oben genannten Flurstücke sind Sie Beteiligter und als Eigentümer der an das Neuordnungsgebiete angrenzenden Flurstücke sind Sie Nebenbeteiligter des Verwaltungsverfahrens. Ihnen wird der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen.

Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des SächsVermG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet

am Mittwoch, dem 9. März 2005 um 8.00 Uhr in Löbnitz
Treffpunkt: Bitterfelder Straße (L 12) am Ortsausgang Löbnitz - Richtung Pouch statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Trefflich
Referatsleiter

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen informiert

Ankündigung eines Grenztermins

gemäß § 14 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG)

Zur Sicherstellung der Verfahrensgebietsgrenze im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Goitzsche (DZ/LN9 3. Ab.) beabsichtigt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1, 2; § 15 und § 29 Abs. 4 SächsVermG die Flurstücksgrenzen der an dieser Verfahrensgebietsgrenze liegenden Flurstücke zu bestimmen, in dem die im Kataster festgelegten Flurstücksgrenzen überprüft, und sofern notwendig und erforderlich wieder in die Örtlichkeit übertragen werden.

Betroffen sind folgende innerhalb des Verfahrensgebietes liegende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz

Gemarkung Sausedlitz Flur 3: 79/1, 80/1, 81/1, 81/3, 81/4, 86/19 und 3082/1

Stadt Delitzsch

Gemarkung Spröda Flur 4: 29/2, 31/3, 32/4, 32/5, 33/2, 35/1, 99/40, 113/1, 114/1, 115/1 und 116/1

und folgende außerhalb des Verfahrensgebietes von außen angrenzende Flurstücke:

Gemeinde Löbnitz

Gemarkung Sausedlitz Flur 3: 75/30

Stadt Delitzsch

Gemarkung Reibitz Flur 3: 6/6, 10/4, 11/1 und 11/3
Gemarkung Spröda Flur 3: 20/7, 47/2, 57/5, 57/12 und 57/13

Gemarkung Spröda Flur 4: 36/1, 36/2, 37/1, 38, 40/2, 40/4, 44/1, 47/2, 78/39, 79/43, 117/1 und 129

Als Eigentümer eines der innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden oben genannten Flurstücke sind Sie Beteiligter und als Eigentümer der an das Neuordnungsgebiete angrenzenden Flurstücke sind Sie Nebenbeteiligter des Verwaltungsverfahrens. Ihnen wird der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des SächsVermG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet am Montag, dem 14. März 2005 um 8.00 Uhr in Reibitz

Treffpunkt: Sausedlitzer Straße (K 7448) am Ortsausgang Reibitz - Richtung Sausedlitz statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Trefflich

Referatsleiter

In der letzten Gemeinderatssitzung am 31. Januar 2005 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
2. Beitrittsbeschluss der Gemeinde Löbnitz zur Genehmigung der Satzung für den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 4 „Industriegebiet Löbnitz-Süd“ vom 14. Juli 2004 durch das Regierungspräsidium Leipzig
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
5. Kenntnisnahme der vorliegenden Machbarkeitsstudie/Strategiepapier der Kommunalentwicklung Sachsen GmbH (KES) zu möglichen Organisationsformen für die künftige Planung, Entwicklung und Betreibung der Tagebaufolgelandschaften Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und Goitzsche-Holzweißig-Rösa
6. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur beabsichtigten Auflösung der Sozial- und Beschäftigungsbetrieb des Landkreises Delitzsch gGmbH zum 15. April 2005
7. Beratung und Beschlussfassung der neuen Feuerwehrsatzung für die Gemeinde Löbnitz (aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004)
8. Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz (aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004)
9. Informationen der Bürgermeisterin
10. Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2005 für die Gemeinde Löbnitz
11. Beschlussfassung zur Änderung des Kreditvertrages der Gemeinde Löbnitz mit der HSH Nordbank AG in Kiel (Darl.-Nr. 6724450013)
12. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2004

Nichtöffentlicher Teil

13. Informationen
14. Rätefragestunde
15. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2004

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte zur ersten Sitzung des neuen Jahres. Zur Sitzung wurde frist- und formgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 14 Gemeinderäten beschlussfähig. Hinsichtlich der Tagesordnung gab es keine Änderungswünsche; die Tagesordnung wurde somit vom Gemeinderat bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Die Bürgermeisterin informierte die Gemeinderäte darüber, dass mit Datum vom 14.07.2004 die Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 4 „Industriegebiet Löbnitz-Süd“ unter der Reg.-Nr. 08/13/2004 vom Regierungspräsidium Leipzig mit Auflagen genehmigt wurde.

Die Gemeinde Löbnitz hat zu diesen Auflagen einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Nach Vorlage des Beitrittsbeschlusses und nach Einarbeitung der Auflagen wird der Plan mit dem Genehmigungsvermerk versehen. Danach ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorlage 1/2005

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend aufgeführten Maßgaben der Genehmigungsbehörde (Referat 51 im Regierungspräsidium Leipzig) zur Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 4 „Industriegebiet Löbnitz-Süd“ mit Datum vom 14.07.2004 beizutreten:

1. Die Festsetzung der Bauweise im Plan wird in den textlichen Festsetzungen ausführlicher definiert:
„- abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise mit Gebäudehöhen von über 50 m.“
2. Bestehende Gebäude werden in der Legende mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.
3. Der Punkt 4 Abs. 3 Satz 2 der textlichen Festsetzungen wird folgendermaßen formuliert:
„Die Befestigung von Abstellflächen und Stellplätzen größer als 5.000 m² erfolgt mit einer max. Bodenversiegelung von 80 %. Ersatzweise ist eine höhere Versiegelung zulässig, wenn das Regenwasser 100 %ig dem Grundwasser zugeführt wird.“
4. Satz 3 unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen wird gestrichen und unter Punkt 8.6 der Begründung wie folgt eingefügt:
„Diese sollen Lärm- und Staubimmissionen von den umliegenden Flächen fernhalten.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 1/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 3:

In der Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen gestellt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussvorlage 2/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Thomas Reis, wh. Delitzscher Straße 15 in 04509 Badrina; betrifft den Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengelassen und zur Errichtung eines Neubaus als Einfamilienwohnhaus (als Winkelbungalow) mit einem Walmdach von 30° Neigung auf dem Flurstück 382/109 der Flur 2 in der Gemarkung Sausedlitz (Hauptstraße 34).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 2/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussvorlage 3/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben der Sausedlitzer Agrarprodukte und Landhandel GmbH, Luftpark 3 in 04509 Löbnitz OT Sausedlitz; betrifft die Aufstellung eines Futtermittelsilos (Silotyp DAMECO 715) auf dem Flurstück 78/11 der Flur 3 in der Gemarkung Sausedlitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 3/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussvorlage 4/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz stimmt dem Bauantrag von Herrn Jörg Scholz, wohnhaft in 04509 Löbnitz, OT Reibitz, Nordstraße 16 zur Errichtung eines Bratwurststandes auf dem Flurstück 24/12 der Flur 3, Gemarkung Reibitz als Erweiterung der Gaststätte (des Gaststättenbereiches) „Zur Linde“ (betrifft die Grundstücksbereiche 36/4, 36/34 und 36/29 der Flur 3, Gemarkung Reibitz) zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 4/2005

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Die Anrainerkommunen der Tagebaubereiche des Nordraumes im Landkreis Delitzsch (die Mitglieder der so genannten AG „Seen Nordraum“) sprachen sich für die Erstellung einer „Machbarkeitsstudie/Strategiepapieres für die weitere Planung, Entwicklung und Betreuung der Tagebaufolgelandschaften Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und Goitzsche-Holzweißig-Rösa durch die Anrainerkommunen“ aus.

Den Auftrag zu o. g. Strategiepapier erhielt die KES per Vertrag vom 23.10.2003. Die Finanzierung der Studie erfolgte über Fördermittel von LEADER + und der Bereitstellung von Eigenanteilen der beteiligten Kommunen. Die Gemeinde Löbnitz stellte 422,31 Euro zur Verfügung.

Mitte Dezember 2004 lag der Gemeinde Löbnitz das vorliegende Strategiepapier vor und die Mitglieder der AG „Seen Nordraum“ befürworteten nun die Kenntnisnahme des vorliegenden Strategiepapieres mittels Beschlussfassung durch die beteiligten Gebietskörperschaften (den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden).

Beschlussvorlage 5/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz nimmt die ihm vorliegende Machbarkeitsstudie/Strategiepapier der Kommunalentwicklung Sachsen GmbH aus Dresden (KES) mit dem Titel „Mögliche Organisationsformen für die künftige Planung, Entwicklung und Betreuung der Tagebaufolgelandschaften Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und Goitzsche-Holzweißig-Rösa durch die Anrainerkommunen“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 5/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RM Dr. Friedrich erscheint.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Mit Beschluss-Nr. 69/2000 des Kreistages Delitzsch vom 10.05.2000 wurde der

Sozial- und Beschäftigungsbetrieb
des Landkreises Delitzsch gGmbH

gegründet, dessen Hauptzweck darin bestand, die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Beschäftigungsmaßnahmen für langzeitarbeitslose Bürger des Landkreises Delitzsch zu organisieren und deren spätere Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Dieses Unternehmen wurde gemeinsam mit den Städten und Gemeinden des Landkreises gegründet. Ziel und Gegenstand der kommunalen Gesellschaft war dabei die Integration von Sozialhilfeempfängern in Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme, die anteilig vom Europäischen Sozialfonds, dem Landkreis und weiteren Zuwendungsgebern bezuschusst wurden. Dabei war Hauptzielstellung, den Personenkreis zu minimieren, der Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz (jetzt SGB XII) als laufende Leistung zum Lebensunterhalt vom Landkreis bezog und dessen Überführung in Beschäftigungsprogramme bis hin zum ersten Arbeitsmarkt.

Die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen partizipieren durch diese Förderprogramme an den Maßnahmen und Projekten, die in der jeweiligen Gemeinde realisiert wurden (Parkpflege, Bäumungsarbeiten, Reinigungsarbeiten an Gewässern und Wegen ...).

Nunmehr ist mit der Reform des Sozial- und Arbeitsförderungsrechtes eine Neugliederung und Neuausrichtung der Förderinstrumente und Förderadressaten in den letzten Wochen strukturell umgesetzt worden. Nach einer Evaluierung zwischen dem Fondsverwalter und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen „Qualifizierung und Arbeit statt Sozialhilfe“, welche durch den Europäischen Sozialfonds gefördert wurden, ist eine Neuausrichtung des ESF beschlossen worden, was auch das Auslaufen der Förderung von diesen QAS-Maßnahmen auf Grund seiner mangelhaften Effizienz bei der Integration der Teilnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt nach dem 01.01.2005 beinhaltet.

Der SBB gGmbH kann in den kommenden Jahren u. a. auf Grund der noch fehlenden Beschäftigungsmaßnahmen mit Entgeltvarianten bzw. der außerordentlichen und eingrenzenden Richtlinie für die so genannten 1-Euro-Jobs nicht mehr eigenständig kostendeckend tätig sein. Der SBB gGmbH ist somit auch über die weiteren Wirtschaftsjahre hinaus immer auf den Ausgleich der Fehlbeträge durch den Landkreis Delitzsch angewiesen. Da der Landkreis diesen Ausgleich des Fehlbetrages in seinem Haushalt nicht mehr darstellen kann, wird den Gesellschaftern empfohlen, die Sozial- und Beschäftigungsbetrieb des Landkreises Delitzsch gGmbH zum 15.04.2005 aufzulösen.

Beschlussvorlage 6/2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 Ziff. 11 Sächsische Gemeindeordnung:

1. Der Sozial- und Beschäftigungsbetrieb des Landkreises Delitzsch gGmbH (SBB gGmbH) wird durch Beschluss der Gesellschaft zum 15.04.2005 aufgelöst. Der Wirtschaftsplan für das Rumpfgeschäftsjahr bis zur Liquidation wird als Anlage 1 zur Kenntnis genommen.
2. Die Bürgermeisterin Frau Gerda Prautzsch wird beauftragt, der Auflösung in der Gesellschafterversammlung am 07.04.2005 zuzustimmen.
3. Zum Liquidator wird der Geschäftsführer, Herr Frank-Roland Lehnert, bestellt.
4. Die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens nach Abschluss der Liquidation erfolgt nach § 18 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschaft ihre eingezahlten Geschäftsanteile zum nominellen Wert nach Ablauf der Liquidationsphase der Gesellschaft ausgezahlt bekommen.
5. Das der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Gesellschaftsdarlehen in Höhe von 2334,07 Euro wird mit der Beschluss-

fassung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004 durch die Gesellschafterversammlung zurückgezahlt.

6. Sollte die Gesellschaft nach Abschluss der Liquidation und nach Abzug der Liquidationskosten noch über Vermögen verfügen, ist dieses nach § 18 des Gesellschaftsvertrages einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übertragen. Es wird vorgeschlagen, noch verbleibendes Gesellschaftsvermögen der Behindertenzentrum Landkreis Delitzsch gGmbH zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 6/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 1

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Die Bürgermeisterin informierte darüber, dass aufgrund des Erlasses des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. Nr. 9/2004 vom 23.07.2004, S. 245 ff.) sich eine Überarbeitung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, gleichzeitig die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz dem aktuellen Gesetzesstand anzupassen.

Es erfolgen Veränderungen in der Präambel und bei der Bezeichnung einzelner Paragraphen innerhalb der Satzung in Bezug auf das neue Gesetz. Der wesentliche Inhalt der einzelnen Paragraphen der Feuerwehrsatzung wurde - bis auf den Status des Gemeindeführers - nur gering verändert.

Beschlussvorlage 7/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt die ihm vorliegende Feuerwehrsatzung für die Gemeinde Löbnitz (aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 7/2005

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 1
Stimmhaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Der Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. Nr. 9/2004 vom 23.07.2004, S. 245 ff.) macht eine Überarbeitung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich. Dieses Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Da sich die Rechtslage bezüglich der Möglichkeit der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren durch Erlass dieses Gesetzes inhaltlich nicht geändert hat, außer dass die Bezeichnung der

Paragrafen geändert wurde, muss nicht generell jede Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr neu erlassen werden.

Sofern sich aber ein Neuerlass der Satzung z. B. aufgrund einer geänderten Kostenkalkulation erforderlich macht, ist die neue Rechtslage in die Satzung aufzunehmen.

In der Gemeinde Löbnitz macht es sich erforderlich, die Kosten neu zu kalkulieren, da die Festsetzungen der Gebührenhöhe bzw. des Kostenersatzes noch aus dem Jahr 1998 stammen (2001 wurde nur eine entsprechende „Euro-Anpassungssatzung“ beschlossen). Lt. Sächsischem Kostengesetz müssen Gebührenerhebungen aber alle 5 Jahre neu kalkuliert werden.

Größere Veränderungen haben sich bei den einzelnen Kostenpunkten nicht ergeben. Der Unterschied liegt im 1/2 Euro - Bereich. Einige Kostenpunkte wurden neu aufgenommen, da in den letzten Jahren noch neue Gerätschaften hinzukamen.

Beschlussvorlage 8/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt die ihm vorliegende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz (aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 8/2005

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

1. Information:

Die 1. Information der Bürgermeisterin bezog sich auf den Bescheid des ALE Wurzen bezüglich einer 100 %igen Förderung des Projektes „Errichtung eines Kinder- und Jugenderlebnisparkes am Seelhausener See - WEK/Teilprojekt: Bau und Planung Rakete“. Mündlich wurde der Bürgermeisterin vom ALE Wurzen mitgeteilt, dass auch eine 90 %ige Förderung des Projektes z. z. nicht möglich ist. Frau Prautzsch wies darauf hin, dass die Gemeinde Löbnitz bei Inanspruchnahme einer 80 %igen Förderung ca. 120.000 Euro Eigenmittel aufbringen müsste und dies bei der momentanen Haushaltslage nicht möglich ist.

2. Information:

Bei der nachfolgenden Information ging die Bürgermeisterin auf die Problematik der Randle im Jugendclub Reibitz und den Brandschlag auf die von Jugendlichen genutzten Wohnwagen an der Feldscheune Löbnitz ein.

3. Information:

Bgm. Prautzsch gab eine Übersicht über die Anzahl der beantragten Maßnahmen für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandschädigung (sog. 1-Euro-Jobs) ab und die Einsatzbereiche für diese Maßnahmen.

4. Information:

Diese Information bezog sich auf eine am 16.12.2004 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz stattgefundene Beratung mit einheimischen Reiterhöfen zur Problematik der Benutzung des Muldetalradwanderweges durch Reiter.

5. Information:

Bei dieser Information gab die Bürgermeisterin einen kurzen Überblick über die weiteren (notwendigen) Verfahrensschritte zur Errichtung der Deichanlagen Löbnitz und Roitzschjora.

6. Information:

Am 25.02.2005 10.00 Uhr erfolgt die offizielle Grundsteinlegung für die Errichtung des Altenpflegeheimes Löbnitz.

7. Information:

Laut Schreiben des ALE Wurzen endete die offizielle Mitgliedschaft des Ortes Löbnitz im Sächsischen Dorferwicklungsprogramm am 31.12.2004. 1997/98 wurde Löbnitz in das Sächsische Dorferwicklungsprogramm aufgenommen. Zahlreiche Maßnahmen der Dorferneuerung wurden in den nachfolgenden Jahren in Löbnitz erfolgreich umgesetzt.

Der Status des Programmdorfes wurde auf Grund der Flutkatastrophe noch um 2 Jahre verlängert, um notwendige Wiederaufbaumaßnahmen in Löbnitz abzuschließen.

8. Information:

In Beantwortung einer Anfrage von Ratsmitgliedern bezüglich des Einsatzes von Bürgerpolizisten in der Gemeinde Löbnitz gab die Bürgermeisterin bekannt, dass (laut Aussage des Polizeireviers Delitzsch) es kaum möglich sein wird, in der Gemeinde Löbnitz ständig einen Bürgerpolizisten einzusetzen. Frau Prautzsch wird sich aber nach der dafür zuständigen Dienststelle in der Landeshauptstadt erkundigen.

9. Information:

Diese Information der Bürgermeisterin bezog sich auf die Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen des Deichverteidigungsweges vom Deichkilometer 5,650 (Deichüberfahrt Roitzschjora 1) bis zum Deichkilometer 6,900 (Gemarkungsgrenze zu Tiefensee) mittels feldseitigen Markierungssäulen und zwei Halbschranken.

10. Information:

Laut Herrn Ritter wird eventuell am 29. Juni 2005 Ozzy Osbourne ein Konzert auf dem Flugplatz Roitzschjora als Auftakt zum diesjährigen „With Full Force XII“ geben.

11. Information:

In ihrer letzten Information gab die Bgm. bekannt, dass die Antragsunterlagen der Firma Pelapro Schweineproduktion GmbH Wellau auf Errichtung und Betrieb einer Ferkelaufzuchtstation in Schönwölkau (OT Brinnis) in Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) voraussichtlich vom 14. Februar bis 14. März 2005 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz zur Einsichtnahme durch die Bürger ausgelegt werden.

Zum Tagesordnungspunkt 10:

RM Wittig erschien zur Ratssitzung.

Die Bürgermeisterin erklärte, dass die Verwaltung sich bemüht hat, für das Haushaltsjahr 2005 einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorzulegen, der auf den Ist-Zahlen beruht. Das Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt beträgt 2.061.700 Euro und im Vermögenshaushalt 667.900 Euro.

Aus dem Verwaltungshaushalt können noch 150.000 Euro dem Vermögenshaushalt u. a. zur Finanzierung zweier Maßnahmen aus dem Jahr 2004 eingesetzt werden (zum Ausbau des Gartenweges und der Raiffeisenstraße). Natürlich müssen aufgrund der wiederum rückläufigen Landeszuschüsse wie der Einkommenssteuer (-10.000 Euro), der Schlüsselzuweisung (-37.000 Euro) etc. Einsparungen in fast allen Bereichen (vor allem im freiwilligen Bereich) erfolgen.

An die Ausführungen der Bürgermeisterin schloss sich eine rege Diskussion zu verschiedenen Haushaltspositionen an.

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Angesichts der allgemein schwierigen Haushaltssituation suchte die Gemeinde Löbnitz bereits im November 2004 das Gespräch mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Delitzsch. Dabei wurde der Gemeinde Löbnitz unter anderem empfohlen, die Tilgungsrate ihrer Kredite zu reduzieren (auf 1 %). Eine vollständige Aussetzung der Tilgung soll nach Möglichkeit aber nicht erfolgen, um auch weiterhin eine Senkung der Verschuldung zu erreichen.

Mit o. g. Änderung des bestehenden Darlehensvertrages verringert die Gemeinde Löbnitz auch weiterhin ihren Schuldenstand,

reduziert jedoch die jährliche Tilgungsrate in erheblichem Maße. Die frei gewordenen finanziellen Mittel kann die Gemeinde für Maßnahmen im Vermögenshaushalt einsetzen bzw. der allgemeinen Rücklage zuführen. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage dient in der heutigen Zeit zudem der zwingend erforderlichen Risikoeinstellung für eventuell ausbleibende Steuereinnahmen, reduzierter Landeszuschüsse bzw. nicht vorhersehbarer Ausgabenerhöhungen.

Mit der Änderung des Darlehensvertrages erzielt die Gemeinde Zinseinsparungen in Höhe von ca. 5.030 € und eine Tilgungseinsparung in Höhe von ca. 73.888 Euro.

Beschlussvorlage 9/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt die Änderung des Darlehensvertrages

- mit der HSH Nordbank AG Kiel
- Darlehens-Nr.: 6724450013
- Darlehenshöhe von 1.624.956,63 € zum 31.12.2004
- Umstellungstermin: 1. Februar 2005

	Bisher	Neu
Betrag:	1.624.956,63 €	1.624.956,63 €
Zinssatz:	4,40 %	4,09 %
Zinstermin:	vierteljährlich	vierteljährlich
Tilgung	4 % des Ursprungskapitals in Höhe von 2.355.010,40 €	1 % des neuen Betrages
Laufzeit:	30.04.2006	30.12.2008
Auszahlung:	100 %	100 %

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	16

Bemerkung:

Gemäß § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates Löbnitz von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 9/2005

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Zum Tagesordnungspunkt 12:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Ratssitzung vom 29.11.2004 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2005 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen der Gemeindeverwaltung



Unter Regie des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen (Dr. Berkner und Herr Tschetschorke) kam es am 3. Februar 2005 zu einer weiteren Abstimmung von Fachbehörden für die Fortschreibung des Braunkohleplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Goitsche - Holzweißig - Rösa.



Information der Schiedsstelle Löbnitz:
Nächste Sprechzeit am 08.03.2005 von 18.00 - 19.00 Uhr

Impressum

Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz, Frau Prautzsch, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch, 04509 Delitzsch, Kohlstraße 11, Telefon (034202) 6 25 98, Telefax (034202) 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Kerstin Zehrt
berät Sie gern.



www.wittich-herzberg.de
Anzeigen
Beilagen
Preschützen
Praktische
Zeitungen



Telefon: 034202 / 62598
Telefax: 034202 / 51303
Funk: 0171 / 4844716

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 04.03.2005 um 19.00 Uhr

FFW Roitzschjora

Versammlung am 11.03.2005 um 19.00 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 18.03.2005 um 19.00 Uhr

- Atemschutz; verantwortlich: Wehrleitung

FFW Sausedlitz

Versammlung am 18.03.2005 um 19.00 Uhr

Information:

3. Sausedlitzer Osterfeuer mit Fackelumzug für Groß und Klein am 19.03.2005 auf dem Sportplatz in Sausedlitz um 17.00 Uhr



Veranstaltung der Jugendfeuerwehr Sausedlitz

3. Sausedlitzer Osterfeuer mit Fackelumzug für Groß und Klein

Termin: 19.03.2005 auf dem Sportplatz in Sausedlitz
Beginn: 17.00 Uhr

Fußball in den Ferien

Nach den großen Erfolgen bieten die Trainer der Ferienfußballschule, die in den vergangenen Jahren u. a. auch Camps als Kooperationspartner ihres Fußballverbandes durchführten, wieder Lehrgänge in mehreren Orten in Sachsen in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2005 an.

Diese richten sich an alle fußballbegeisterten Kinder von 6 bis 16 Jahren.

Neben dem Techniktraining, welches zwei- bzw. dreimal täglich stattfindet, wird auch ein großes Freizeitprogramm geboten. So steht in vielen Lehrgängen auch der Besuch eines Bundesliga- oder Länderspiels auf dem Programm.

Außerdem ist auch für 2005 geplant, dass in einigen Lehrgängen Trainingseinheiten von Bundesligaspielern oder -trainern durchgeführt werden.

Im vergangenen Jahr begeisterten die Lehrgänge mehr als 4.000 Kinder aus dem gesamten Bundesgebiet, von denen sich viele bereits wieder angemeldet haben.

Telefonische Informationen unter der Nummer 04402/598800.

Volleyball: 6. Löbnitzer „Oldie“-Turnier

Das Turnier hat schon Tradition

Im Jahr 2000 trafen sich erstmals Volleyballfreunde der älteren Jahrgänge Ü 40 (über 40-jährige) aus dem Landkreis Delitzsch zu einem gemeinsamen Oldie-Turnier.

Mit 4 Mannschaften, damals noch gemischt und zum Teil auf Vereinsebene, wurde gleich ein Spielsystem gefunden, welches sich für den kleinen sportlichen Wettstreit in Löbnitz bewährt hat. Dazu kommt noch der Mix aus freundschaftlichen und unterhaltsamen Beisammensein und schon möchte keiner der Oldies auf dieses Turnier mehr verzichten. Die Leitmannschaft ist die Auswahl Delitzsch „Ü 50“ mit dem diesjährigen Stammsechser von 353 Altersjahren.

Diese Mannschaft hatte in den ersten 3 Jahren auch für sich den Pokalsieg verbuchen können. In den letzten beiden Jahren hatte aber der Gastgeber Löbnitz jeweils knapp vor der Ü-50-Auswahl gesiegt.

Das Team aus Tiefensee, erstmals als Oldie-Mannschaft formiert und die Delitzscher Sportfuchse, schon immer mitentscheidend,

wenn es um den Ausgang der Spiele ging, teilten sich die ersten Matchpunkte.

Das Zusammentreffen beider Turniersieger war vorentscheidend für den Pokalausgang. Das jüngere Löbnitzer Team spielte gleich voll auf, gewann den ersten Satz. Die Auswahl Ü 50 hatte ihre Anlaufschwierigkeiten und bestimmte den zweiten Satz. Der Gastgeber Löbnitz bäumte sich auf und konnte mit hohen spielerischen Einsatz den Satz hauchdünn für sich entscheiden.

Gut, dass es für Löbnitz so ausging, denn gegen die Delitzscher Sportfuchse erreichten sie nur ein Remis.

Die Ü-50-Auswahl hingegen, einmal in Fahrt, gewann ihre weiteren Spiele und lauerte noch auf einen Ausrutscher von Löbnitz gegen Tiefensee.

In dieses Spiel gingen die Löbnitzer auch anfänglich mit Respekt hinein. Im 1. Satz kam ihre Sicherheit und mit dem Spielsieg hatte man den 3. Pokalsieg. Nun muss im nächsten Jahr ein neuer Pokal her. Das ist der Anreiz für das Jahr 2006.

Bedanken möchten sich alle Teilnehmer noch bei der Gemeinde Löbnitz, die dieses Turnier unterstützt hat sowie bei der Fleischerei Börhold und der Allianz Vertretung, Frau Wiesner.

Für den 25. Juni 2005 bereiten die Volleyballer der LSG Löbnitz ihren Jahreshöhepunkt, das Freiluftturnier in Sausedlitz, vor. Dann werden sich die Oldie-Volleyballer auch mit Jugendmannschaften und den tschechischen Freunden aus Cista auseinander setzen. Gespielt wird auch in offenen Frauen- und Männerstaffeln.

Walter Dahlke

Endstand:

1. Oldie-Team Löbnitz	5 : 1 Punkte
2. Auswahl Delitzsch Ü 50	4 : 2 Punkte
3. Delitzscher Sportfuchse	2 : 4 Punkte
4. Oldie-Team Tiefensee	1 : 5 Punkte

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

vom 14.02.2005 - 20.02.2005	Dr. Wilhelm
vom 21.02.2005 - 26.02.2005	Dr. Schlegel
am 27.02.2005	Dr. Wilhelm
vom 28.02.2005 - 01.03.2005	Dr. Fichtner
am 02.03.2005	Dr. Wilhelm
vom 03.03.2005 - 06.03.2005	Dr. Fichtner
vom 07.03.2005 - 13.03.2005	Dr. Wilhelm
vom 14.03.2005 - 20.03.2005	Dr. Fichtner

Änderungen sind möglich.

Dr. Schlegel ist telefonisch unter den Nummern 71429 und 0160/7817965 zu erreichen.

TÜV in der Löbnitzer Landtechnik

Am Montag, dem 21.02.2005, 07.03.2005 und am 21.03.2005

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Freitag, dem 18. März 2005

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Freitag, der 11. März 2005

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie „Christkönig“

Heilige Messen

jeweils am Sonntag um 10.30 Uhr

Abendmessen werktags

dienstags um 18.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 27.02.2005, um 10.30 Uhr

Sonntag, den 13.03.2005, um 10.30 Uhr

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 20.02.2005, um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Brendler

Sonntag, den 06.03.2005, um 10.30 Uhr

Sonntag, den 20.03.2005, um 10.30 Uhr

Frauenkreis

Dienstag, den 11.03.2005 ökumenische Feier des Weltgebetstages der Frauen 2005

Wir gratulieren



*Herzlichen Glückwunsch
unseren Geburtstagskindern
aus Löbnitz*

Frau Anita Niemann	am 25.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Hilda Görlicke	am 16.03.	zum 90. Geburtstag



*Das Ehepaar
Christa und
Martin Müller
aus Löbnitz
begeht am 24.
Februar 2005
das Fest der
„Goldenen
Hochzeit“*

*Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat wünschen allen
Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen
Bürgern ein schönes, erholsames Wochenende.*

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Dachdeckermeister



Holger Rehm

Dübener Str. 8 • 04509 Löbnitz

Steildacharbeiten

Flachdacharbeiten

Dachklempnerarbeiten

Schieferarbeiten

Reparaturarbeiten

Tel. 034208 / 78696 • Fax 034208 / 78697 • Funk 0177 / 2878663

-ANZEIGE-

Optimal regenerieren bei Stress, im Alter und in der Schwangerschaft

Gel-Matratze mit temperiertem Liegekomfort

bbs/Cc. Wie eine zweite Haut, wohlig-warm temperiert, ist die Gel-Matratze des jungen Innovationsunternehmens Romea Therma GmbH (Kontakt: isa.paul@t-online.de, Tel. 0171 7247139). Die Gel-Matratze wird nach dem Thermalprinzip ohne Elektromog erwärmt und ermöglicht mit dem TÜV-geprüften Heizelement eine individuelle Einstellung der Temperatur.

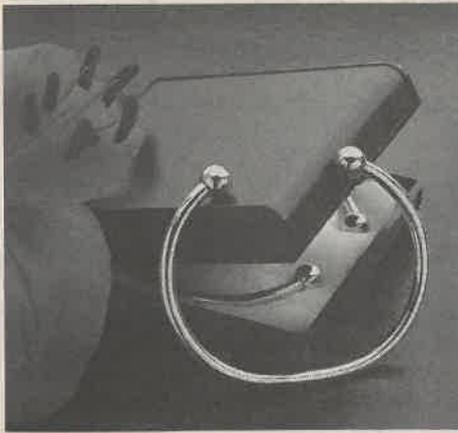
Das Eigengewicht von nur 40 bis 60 kg erlaubt das Auflegen auf den verstellbaren Lattenrost, wobei bei Venenerkrankungen auch auf das Beheizen am Fussende verzichtet werden kann.

Neben der Anwendung für alle Altersgruppen bei Rückenproblemen bietet das Gelbett besonders für schwangere Frauen eine Entlastung der Wirbelsäule. Auch für den heranwachsenden Embryo ist mit der beheizbaren Gelmatratze ein unbelastetes Liegen sichergestellt.

Das Gelisierungsmittel ist absolut natürlich und völlig gesundheitsunschädlich. Bei einem gemessenen Auflage- druck von 15–18 mm hg unterstützt die Romea Therma-Gel-Matratze sämtliche regenerativen Prozesse von Muskulatur, Binde- und Stützgewebe. Die Romea Therma-Gel-Matratze hilft, die Folgen des Durchliegens (Dekubitus) zu vermeiden, wirkt Spannungskopfschmerzen entgegen und eignet sich ebenso für den medizinisch-orthopädischen Bereich. Kurkliniken, Sanatorien, orthopädische Fachkliniken, Hotels und Endkunden aller Altersstufen finden mit der Romea Therma Gel-Matratze eine rückenfreundliche und unkomplizierte Schlafstätte.

Die Gel-Matratze ist in allen Standard-Größen zu haben, kostet ab 1290 Euro und ist im qualifizierten Fachhandel sowie im Werkverkauf erhältlich.





Lesen Sie, wie dieser Armreif Hunderte von Menschen von ihren Schmerzen erleichtert hat

Überzeugen Sie sich selbst von der sagenhaften Wirkung dieses Armreifs. Sie werden aus dem Staunen nicht herauskommen...

Eine bessere Garantie gibt es nicht: Dieser Armreif, aus einer speziellen Legierung aus verschiedenen Metallen gefertigt, hat alle diese Menschen von ihren Schmerzen erleichtert. Überzeugen Sie sich selbst von seiner phantastischen Wirkung.

Wenn Sie unter Kreuzschmerzen^[4], Hüftschmerzen^[12], Ischias^[5], Migräne^[7], Rheuma^[11], nervöser Erschöpfung^[10], Kopfschmerzen^[2], Rücken-^[8] oder Nackenschmerzen^[9], Verdauungsstörungen^[6], Impotenz, Schlaflosigkeit^[13] oder Arthrose^[3] leiden, haben Sie mit diesem Armreif die besten Aussichten, das Leben wieder unbeschwert zu genießen, wie all diese Menschen, die wir im folgenden zu Wort kommen lassen.

Sie alle bestätigen, daß die schmerzlindernde Kraft dieses Armreifs fast an ein Wunder grenzt. Und doch ist seine Wirkung einfach Tatsache.

Sie haben den Armreif einfach übers Handgelenk gestreift und erlebt, wie ihre Schmerzen schon nach wenigen Stunden völlig gedämpft waren.

Wie Hunderte von Menschen in Deutschland, die diesen Armreif tragen, werden auch Sie feststellen, daß er selbst dort wirkt, wo bewährte Mittel und Anwendungen versagt haben. Und auch Sie werden bezeugen: Dieser Armreif befreit Sie, so unglaublich es auch klingen mag, von Ihren Schmerzen.

Sie haben Zweifel? Machen Sie die Probe aufs Exempel! Die Firma Eulogio schickt Ihnen einen Armreif, damit Sie sich selbst von seiner erstaunlichen Wirkung überzeugen können.

Wie wirkt dieser Armreif ?

Unzählige Menschen wie Sie und ich, die früher unter schrecklichen Schmerzen litten, fühlen sich dank dieses Armreifs heute wie neugeboren.

Nehmen wir zum Beispiel Frau J. P. aus Neuenburg^[1]. Sie schreibt: «Mein Arzt sagte, er könne nichts mehr für mich tun. Ich wollte aber keine Medikamente mehr nehmen, denn ich hatte schon über € 250,- dafür ausgegeben. Deshalb habe ich beschlossen, selbst etwas zu unternehmen, um zu verhindern, daß ich am Stock gehen muß. Ich bin vom Ergebnis begeistert und danke der Firma Eulogio, mir diesen Armreif empfohlen zu haben. Nochmals vielen Dank.»

Kopfschmerzen^[2]. Frau N.T. aus Bulle: «Ich trage Ihren Armreif seit drei Monaten und habe praktisch keine Kopfschmerzen mehr.»

Arthrose^[3]. Herr M. B. aus Genthod: «Ich muß zugeben, daß meine furchtbaren Schmerzen in den Schultern, die mich seit mehr als zwanzig Jahren plagten, deutlich nachgelassen haben. Ich kann wieder Arbeiten verrichten, zu denen ich wegen meiner Beschwerden nicht mehr fähig war.»

Kreuzschmerzen^[4]. Frau R. P. aus Ruswil: «Ich bin mit dem Ergebnis sehr zufrieden, denn meine Kreuz- und Gelenkschmerzen sind kaum mehr spürbar.»

Ischias^[5]. Frau H. M. aus Davos: «Schon nach wenigen Tagen hat sich die Muskelverspannung in den Schultern und im Rücken gelöst, und neun Tage später war ich von meinen Ischiasschmerzen erlöst.»

Verdauung^[6]. Frau H. C. aus Grenchen: «Ich hatte Probleme mit den Lymphdrüsen und immer geschwollene Beine. Nun funktionieren Stoffwechsel und Verdauung wieder bestens. Dabei trage ich den Armreif erst seit einem Monat.»

Migräne^[7]. Frau A. O. aus Goldach: «Nach einer Stunde waren meine Kopfschmerzen wie weggeblasen, und ich fühlte mich wieder voller Energie.»

Rückenschmerzen^[8]. Frau S. S. aus Rickenbach: «Zusammen mit der Behandlung durch den Chiropraktiker hat der Armreif wesentlich zur Linderung meiner Rückenschmerzen beigetragen.»

Nackenschmerzen^[9]. Herr F. M. aus Täuffelen: «Nachdem meine Frau den Ionen-Armreif einige Zeit getragen hatte, konnte sie feststellen, daß ihre Atembeschwerden und Nackenschmerzen nachgelassen haben.»

Nervöse Erschöpfung^[10]. Frau H. G. aus Liebefeld: «Seit ich den Ionen-Armreif trage, schlafe ich wieder fast jede Nacht bis zum Morgen durch und fühle mich beim Aufwachen frisch und ausgeruht wie früher.»

Rheumatische Schmerzen^[11]. Frau J. R. aus Freiburg: «Ich litt unter starken Rheumaschmerzen in der linken Hand. Nun trage ich den Armreif seit fast einem Monat und muß sagen, daß meine Schmerzen fast völlig verschwunden sind.»

Hüftschmerzen^[12]. Herr M. F. aus Genf: «Meine unerklärlichen Schmerzen in den Hüften waren nach drei Wochen verfliegen. Unglaublich, aber wahr!»

Schlaflosigkeit^[13]. Frau F. B. aus Prilly: «Ich bin mit der Wirkung des Armreifs sehr zufrieden. Er verhilft mir zu besserem Schlaf und hat meine Knochen-schmerzen im Fuß stark gelindert.»

So erhalten Sie Ihren persönlichen Armreif

Natürlich kann ich Sie nicht zwingen, an die Heilkraft dieses Armreifs zu glauben. Nur soviel: Wenn Sie Schmerzen haben und diesem unnötigen Leiden ein Ende bereiten wollen, bietet die Firma Eulogio Ihnen an, diesen Armreif auszuprobieren.

Schicken Sie uns einfach den nebenstehenden Coupon. Sobald Sie den Armreif erhalten, streifen Sie ihn übers Handgelenk.

2 Tage später stellen Sie – wie die meisten Menschen, die den Armreif ausprobiert haben – fest, daß Ihre Schmerzen und Spannungen langsam abklingen.

7 Tage später fühlen Sie sich schon fast wieder wie in Ihren besten Zeiten.

14 Tage später erkennen Sie, daß dieses neue Wohlbefinden von Dauer ist.

Denken Sie an die vielen Menschen, die wie Sie unter Schmerzen litten und heute endlich davon erlöst sind. Die Erfahrungen, die sie mit diesem Armreif gemacht haben, sollen jeden ermuntern, dieses Angebot zu nutzen. Verlieren Sie also keine Minute. Schicken Sie den untenstehenden Coupon noch heute ab, um das Leben bald wieder frei von Schmerzen in vollen Zügen genießen zu können.

24-STUNDEN-SERVICE

Tel. 0180 / 5 88 89 20
Fax 0180 / 5 88 89 30

Eulogio

Postfach 536

CH-8105 Regensdorf Schweiz

Bon für ein Leben ohne Schmerzen

Ausschneiden und einsenden an :

Eulogio

Postfach 536

CH-8105 Regensdorf Schweiz

Tel. 0180 / 5 88 89 20 - Fax 0180 / 5 88 89 30

JA, ich möchte diesen Armreif ausprobieren und mich wie die vielen Menschen, die ihn tragen, rümdum wohl und frei von Schmerzen fühlen.

Schicken Sie mir unter dieser Garantie umgehend, zzgl. 4,50 € für Versand + Versicherung:

Ein Ionen-Armreif aus Edelstahl mit Goldüberzug für nur 39 €

Zwei Ionen-Armreife aus Edelstahl mit Goldüberzug für nur 66 € (ich spare also 12 €)

Schicken Sie mir den Armreif bitte in diskreter, neutraler Verpackung.

Sollte ich nicht 100%ig zufrieden sein, schicke ich den Armreif zurück. Ansonsten bezahle ich meine Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

802121

Name _____

Vorname _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____